

# Merkblatt 4. Anlieferungsbedingungen

## Stoffe für den Fassaufzug

Palettierte Gebinde –

Zusätzlich: Anlage zum Merkblatt 4: Verpackungsvorschriften für Laborchemikalien

Zu jedem Abfall ist vor der Anlieferung eine Stoffbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen (Informationen über den Fassinhalt, Sicherheitsdatenblatt, Analyse und/oder Probe). Änderungen in der Abfallzusammensetzung müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

#### **Anliefersystem:**

- Fässer bis 220 I Volumen (PE, Pappe) oder Kartons (z. B. von Fa. KINOX)
- max. Fasshöhe PE-Fässer: 105 cm, max. Fassgewicht: 60 kg
- min. Fasshöhe PE-Fässer: 35 cm (Lichtschranke)
- Beim Einwickeln von Fässern auf Paletten ist elektrisch ableitfähige Stretchfolie (ESD: Electrostatic Discharge)
  zu verwenden.

## Anlieferungsbedingungen:

- Alle Gebinde müssen dicht verschlossen sein und dürfen außen keine Kontamination aufweisen
- keine geschlossenen Metallgebinde in den Fässern zulässig, da diese im Ofen explodieren
- Verwendung von geeignetem anorganischem Bindemittel zur Sicherung der Innengefäße
- Spannringdeckelfässer müssen mit einem Splint gesichert sein
- eindeutige, unverwechselbare und wetterfeste Beschriftung der Fässer nach gesetzlichen Vorgaben
- Identifikation der Gebinde und Zuordnung zu den Begleitpapieren muss möglich sein
- max. Energieinhalt eines Fasses mit Flüssigkeiten: 800 MJ
- max. Energieinhalt eines Fasses mit Feststoffen: 1.000 MJ
- Laborchemikalien sind gemäß der Vorschrift "Anlage zum Merkblatt 4" zu behandeln

Inhaltsstoffe (kein Hg und keine Hg-Verbindungen)	max. kg / Fass
Chlor in Verbindung	10 kg
Verbindungen von Cd, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	je 10 kg
F, Br, S	je 2 kg
Diethylether, bitte separat anmelden	5 kg

Ausnahmen von den hier festgelegten Bedingungen bedürfen einer vorherigen Absprache.

Merkblatt // Stand: Oktober 2022 Seite 1 von 2

### Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- selbstentzündliche Stoffe gemäß 4.2, l, ADR
- gefasste Gase (Gasflaschen)
- explosive Stoffe und Munitionsabfälle
- chemische und biologische Kampfstoffe
- radioaktive Stoffe
- asbesthaltige Stoffe, Carbonfaser-verstärkte Kunststoffe
- Batterien/Akkumulatoren (Ausnahme: Lithiumbatterien)

### Bemerkungen:

- Getrennte Erfassung und Verpackung entsprechend "Ausnahme Nr. 20 GGAV, der Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle in Verbindung mit der TR Abfälle 002"
- Neben diesen durch die Verbrennungstechnik unabdingbare Vorgaben sind darüber hinaus die Bestimmungen der Gefahrstoff- und der GGVSE zu beachten

## Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

REMONDIS SAVA GmbH // Ostertweute 1 // 25541 Brunsbüttel // Deutschland // T +49 4852 8308-0 F +49 4852 8308-12 // info.sava@remondis.de // remondis-sava.de

Merkblatt // Stand: Oktober 2022 Seite 2 von 2